

► Inhalt

► Grundrechte

| | |
|------------------------------------------------|----|
| I. Geschichtlicher Überblick | 7 |
| II. Konzeption des Grundgesetzes | 10 |
| III. Grundrechtsarten | 12 |
| IV. Funktionen der Grundrechte | 13 |
| V. Personeller Geltungsbereich | 18 |
| VI. Die Prüfung von Freiheitsrechten | 27 |
| • Schutzbereich | 29 |
| • Eingriff | 32 |
| • Verfassungsrechtliche Rechtfertigung | 34 |
| • Einfacher/qualifizierter Gesetzesvorbehalt | 34 |
| • Verhältnismäßigkeit | 37 |
| • Schema: Die Verhältnismäßigkeit | 42 |
| • Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II | 43 |
| • Einzelfallgesetz, Art. 19 I 1 | 44 |
| • Zitiergebot, Art. 19 II 2 | 45 |
| • Bestimmtheitsgrundsatz | 47 |
| • Schema: Prüfung eines Freiheitsrechts | 48 |

| | |
|-----------------------------------------------------|-----|
| VII. Wichtige Freiheitsrechte | 49 |
| • Menschenwürde, Art 1 I GG | 49 |
| • Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I | 52 |
| • Recht auf Leben und körperl. Unvers., Art. 2 II 1 | 55 |
| • Freiheit der Person, Art. 2 II 2 | 57 |
| • Schema: Handlungsfreiheit, Art. 2 I | 58 |
| • Religions- und Gewissensfreiheit, Art. 4 | 59 |
| • Schema: Religionsfreiheit, Art. 4 | 62 |
| • Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG | 63 |
| • Presse/Informationsfreiheit, Art. 5 I | 65 |
| • Schema: Meinungsfreiheit u.a., Art. 5 I | 69 |
| • Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III | 69 |
| • Schema: Kunstfreiheit u.a., Art. 5 III | 72 |
| • Versammlungsfreiheit, Art. 8 | 72 |
| • Berufsfreiheit, Art. 12 | 75 |
| • Schema: Berufsfreiheit, Art. 12 | 82 |
| • Eigentum, Art. 14 | 82 |
| • Schema: Eigentum, Art. 14 | 89 |
| | |
| VIII. Gleichheitsrechte | 90 |
| • Schema: Allg. Gleichheitssatz, Art. 3 I | 94 |
| | |
| IX. Die Verfassungsbeschwerde | 95 |
| • Schema: Zulässigkeit der VB | 100 |
| • Schema: Begründetheit der VB | 101 |

93. Wie viele Grundrechte umfasst Art. 5 GG?

Art. 5 GG umfasst **sieben selbstständige Grundrechte**, nämlich:

- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Informationsfreiheit
- Pressefreiheit
- Freiheit der Filmberichterstattung
- Freiheit der Rundfunkberichterstattung
- Kunstfreiheit
- Wissenschaftsfreiheit.

94. Was ist unter einer „Meinung“ zu verstehen?

Unter Meinung ist eine Äußerung zu verstehen, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, unabhängig davon, auf welchen Gegenstand sie sich bezieht und welchen Inhalt sie hat (BVerfGE 65, 42; 61, 1). Erfasst sind somit insbesondere *Werturteile*, unerheblich ob sie objektiv wahr oder falsch sind.

95. Was ist eine „Tatsache“? Fallen auch Tatsachenmitteilungen unter den Grundrechtsschutz?

Tatsachen sind anders als Werturteile **dem Beweis zugänglich**.

Beispiel 1: „Diese Wand ist 3 Meter lang“ (beweisbare Tatsache). „Diese Wand ist hässlich“ (nicht beweisbar, Werturteil).

Ob der Schutz des Art. 5 I 1 sich auch auf Tatsachen erstreckt, ist umstritten:

a) Nach einer Ansicht unterfallen Tatsachen niemals dem Schutz des Art 5 I 1 GG.

b) Da sich Tatsachenmitteilungen jedoch häufig mit wertenden Elementen vermischen oder verbinden, ist mit der h.M. davon auszugehen, dass auch Tatsachenmitteilungen

zumindest dann mit einbezogen sind, wenn sie der Beförderung eines Werturteils dienen (BVerfGE 61, 1).

Beispiel 2: Der Modehersteller B veröffentlicht in Zeitungen Fotos nackter Menschen, auf deren Körper sich der Stempelaufrdruck „HIV-Positive“ befindet. Nachdem ihm dies von einem Zivilgericht untersagt worden ist, klagt B mit der Begründung, er sei durch die Untersagung in seiner Meinungsfreiheit verletzt. Ist der Schutzbereich des Art. 5 I 1 berührt?

Lösung: Die Aussage, dass eine bestimmte Person mit dem AIDS-Virus infiziert ist, ist eine *Tatsachenbehauptung*, da sie dem Beweis zugänglich ist. Bloße Tatsachen werden grundsätzlich nicht von Art. 5 I 1 GG geschützt. Da B aber mit den Fotos auch die Stigmatisierung von AIDS-Infizierten thematisieren will, befördert die dargestellte Tatsache gleichzeitig ein Werturteil. Daher erstreckt sich nach der zweiten Ansicht der Schutz des Art. 5 I 1 GG auch auf die Tatsachenmitteilung.

Gerade in einer Klausur empfiehlt es sich, im Zweifel den Schutzbereich des Art. 5 I GG zu eröffnen. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung kann dann dargestellt werden, dass eine Rechtfertigung umso eher in Betracht kommt, je mehr Tatsachelemente die jeweilige Aussage enthält.

96. Fällt auch das *falsche Zitat* unter den Schutz des Art. 5 I 1 GG?

Nein. Dies hat das BVerfG in BVerfGE 54, 219 und BVerfGE 90, 248 entschieden. Es gibt insoweit also kein Recht auf Lüge.

97. Was versteht man unter „negativer Meinungsfreiheit“?

Hierunter ist das Recht zu verstehen, die **eigene Meinung zu verschweigen** und nicht zu verbreiten.

Die negative Meinungsfreiheit kann etwa dort eine Rolle spielen, wo Zigarettenhersteller dazu gezwungen werden, bestimmte Aussagen auf ihren Zigaretenschachteln aufzudrucken („Rauchen kann tödlich sein.“). Regelmäßig handelt es sich hier aber um Tatsachenfeststellungen, so dass Art. 5 I GG wohl nicht einschlägig ist. Zu denken ist aber an Art. 12 I GG (Berufsfreiheit) sowie subsidiär natürlich an Art. 2 I GG.

98. Ist die Aufzählung Wort, Schrift und Bild abschließend?

Nein. Es handelt sich hier nur **um beispielhafte Aufzählungen**. Geschützt ist von Art. 5 I GG jede Form der Meinungskundgabe, über die jeder selbstständig entscheiden kann (BVerfGE 54, 138). Ein Anspruch auf Zuhörerschaft folgt aus Art. 5 I GG jedoch nicht (BVerfGE 8, 45).

99. Was ist dagegen unter „Presse“ zu verstehen?

Der Begriff der Presse umfasst **alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse**. Der Begriff ist formal und weit auszulegen. Deshalb fallen hierunter nicht nur periodisch erscheinende Druckwerke (Zeitungen, Zeitschriften), sondern auch einmalige Erzeugnisse (Flugblätter, Flyer).

100. Welche Einzelgewährleistungen umfasst die Pressefreiheit unter anderem?

Sie umfasst etwa die freie Gründung von Presseorganen, den freien Zugang zu den Presseberufen (BVerfGE 20, 175), die Freiheit, die Tendenz eines Presseorgans festzulegen (BVerfGE 52, 296) und die freie Verbreitung von Meinungen und Nachrichten (BVerfGE 50, 240).

101. Was versteht man unter einer „allgemein zugänglichen Informationsquelle“?

Eine Informationsquelle ist **zunächst jeder denkbarer Träger von Information**, insbesondere auch der Gegenstand der Information selbst. In Betracht kommen somit etwa Zeitungen, Fernsehsendungen, Gerichtsverhandlungen etc.

Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle dann, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen (BVerfGE 27, 83).

(.....)

Art. 5 I GG

Schutzbereich

- Äußerung und Verbreitung der **Meinung**. Meinung = Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist -> *Werturteile*; außerdem damit zusammenhängende, meinungserhebliche *Tatsachen*
- **Informationsfreiheit**
- **Pressefreiheit**; Institutsgarantie für freie Presse; Presse=alle zur Verbreitung bestimmten Druck-erzeugnisse, auch einmalige wie z.B. Flyer
- Freiheit der **Rundfunkberichterstattung**
- Freiheit der **Filmberichterstattung**

Schranke

- Allgemeine Gesetze = Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verhindern sollen und sich auch nicht speziell gegen die Meinungsfreiheit richten, vielmehr dem Schutz eines höherwertigen Rechtsguts dienen